

Stellungnahme des
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.
zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt
(Gewalthilfegesetz – GewHG)

Berlin, den 20.11.2024

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. engagiert sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Durchsetzung des Schutzes Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung sowie für von Gewalt betroffene Migrant*innen. Der KOK e.V. vernetzt 43 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und weitere Organisationen, die sich im Themenbereich Menschenhandel engagieren und bildet die Schnittstelle zwischen Praxis, Öffentlichkeit und Politik.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt stellen ein tief verwurzeltes strukturelles Problem dar, das zahlreiche Menschen betrifft und weitreichende persönliche wie gesellschaftliche Auswirkungen verursacht. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf übernimmt der Staat Verantwortung, indem er den Weg für ein bundesweites, verlässliches und finanziell gesichertes Hilfesystem ebnet. Dieses soll das Hilfesystem nachhaltig stärken und einen Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten für Betroffene und deren Kinder gewährleisten. Der KOK e.V. begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf außerordentlich. Gleichzeitig möchten wir kritisch anmerken, dass die äußerst kurze Beteiligungsfrist von weniger als zwei Tagen eine fundierte und inhaltlich detaillierte Stellungnahme erheblich erschwert.

Der KOK e.V. möchte gleichwohl im Folgenden einzelne Inhalte des Gesetzesentwurfs gem. Art. 1 GewHG-E kritisch beleuchten.

I. § 1 Abs. 1 iVm. § 2 GewHG-E – Gewaltbegriff

Gem. § 1 Abs. 1 GewHG-E stellt das Gesetzesziel die Bereitstellung eines Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt dar. Die geschlechtsspezifischen und häuslichen Gewaltformen werden unter § 2 GewHG-E näher bestimmt.

Unter B – Besonderer Teil wird zu § 2 Abs. 1 erläutert:

Geschlechtsspezifische Gewalt zeichnet sich darüber hinaus gemäß Satz 1 generell dadurch aus, dass ein Zusammenhang zwischen Geschlecht oder Geschlechtsidentität des Opfers und der Gewalthandlung besteht und, dass den Handlungen der gewaltausübenden Person ein von Vorurteilen oder Abwertung geleitetes Motiv gegenüber dem Geschlecht oder der Geschlechtsidentität des Opfers zugrunde liegt.

Dies greift aus Sicht des KOK zu kurz, da hiernach weitere Gewaltformen nicht umfasst sind. Der im Gesetzesentwurf verwendete enge Gewaltbegriff verhindert eine dringend notwendige Ausweitung des Hilfesystems auf Betroffene anderer Gewaltformen, die gleichermaßen schutzbedürftig sind und Unterstützung benötigen. Frauen, die von Arbeitsausbeutung, von Ausbeutung der Bettelei oder Ausbeutung strafbarer Handlungen betroffen sind, könnten bspw. als Anspruchsberechtigte rausfallen, wenn die in § 2 genannten Gewaltformen eng ausgelegt werden.

Der KOK fordert daher eine Überarbeitung des Entwurfs, um sicherzustellen, dass Betroffene jeglicher Gewaltformen einen rechtlichen Anspruch auf Schutz und Unterstützung erhalten. Angesichts neuer und komplexer Gewaltformen darf es keine Hierarchisierung von Betroffenen geben, da dies einem menschenrechtsbasierten Ansatz fundamental widerspricht.

Darüberhinausgehend braucht es besseren Gewaltschutz für Betroffene von Menschenhandel, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

II. § 3 Abs. 1 S. 2 GewHG- E – Gegenwärtigkeit der Gewaltgefährdung

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 GewHG- E setzt der Anspruch auf Schutz eine gegenwärtige Gewaltgefährdung voraus. Die Beschränkung auf eine gegenwärtige Gewaltgefährdung sieht der KOK als problematisch an, da unklar bleibt, wie der Begriff „gegenwärtig“ definiert werden soll. Laut Gesetzesbegründung liegt eine Gefahr gegenwärtig vor, „wenn Gefahr für Leib oder Leben besteht“. Für gewaltbetroffene Personen muss jedoch sichergestellt werden, dass der Anspruch auf Schutz so lange besteht, wie es zur Stabilisierung, Beratung und Entwicklung neuer Perspektiven notwendig und erforderlich ist. Dabei sollte es keine Rolle spielen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt noch oder ggf. auch erneut Gefahr für Leib oder Leben besteht. So gibt es z.B. bei Betroffenen von Menschenhandel auch nach Verlassen der Ausbeutungssituation nicht selten noch länger andauernde Bedrohungsszenarien (unterstützt bspw. auch durch Digitalisierung und Möglichkeiten für Täter*innen, die Betroffenen weiter zu kontrollieren und unter Druck zu setzen), die eventuell nicht unmittelbar Gefahr für Leib und Leben darstellen aber dennoch eine geschützte Unterbringung erfordern. Der KOK fordert daher eine erweiterte Definition des Begriffs „gegenwärtige Gefahr“, die neben der unmittelbaren Bedrohung für Leib oder Leben auch längerfristige und indirekte Gefährdungen umfasst. Insbesondere sollte der individuelle Unterstützungsbedarf der Betroffenen im Vordergrund stehen, um ihnen in allen Phasen der Stabilisierung und Perspektiventwicklung den notwendigen Schutz zu bieten.

III. § 10 GewHG- E – Statistik

Der Entwurf sieht vor, zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung zu Zwecken der Bundesstatistik laufend Daten zu bereits festgelegten Kategorien zu erheben.

Die bereits im Gesetz normierte Festlegung zu erhebender Datenkategorien sieht der KOK kritisch. Vielmehr sollte der Gesetzesentwurf festlegen, die zu erhebenden Datenkategorien gemeinsam in Absprache mit den zur Erhebung und Weitergabe verpflichteten Einrichtungen (über ihre Träger und Dachverbände) in einem partizipativen Prozess zu bestimmen. Auch dem Ressourcenaufwand (personell und zeitlich) für die verpflichtenden jährlichen Erhebungen durch die Einrichtungen muss ausreichend Rechnung getragen werden. Hierzu sollten durch die Einrichtungen Kostenschätzungen abgegeben werden, die im Gesetz entsprechend berücksichtigt werden. Der im Entwurf angegebene geschätzte Erfüllungsaufwand scheint deutlich zu niedrig.

IV. Fehlen von ausländerrechtlichen Schutzvorkehrungen

Leider berücksichtigt der Gesetzesentwurf nicht die ausländerrechtlichen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit Gewaltsituationen ergeben können. Viele Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung besitzen keine deutsche Staatsbürgerschaft, sodass neben der prekären persönlichen Situation häufig auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus besteht. Um ihnen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu gewährleisten, ist ein sicherer Aufenthaltstitel jedoch unabdingbar. Der spezielle humanitäre Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG bedarf dringend einer [Reform](#), da die kumulativ geforderten Tatbestandsmerkmale oft nur schwer zu erfüllen sind. Ein Gesetzesentwurf, der ein verlässliches Hilfesystem für Betroffene schaffen möchte, muss auch den Zugang zu diesem System sicherstellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass jede Person, die geschlechtsspezifischer Gewalt wie beispielsweise Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung ausgesetzt ist, die notwendige Hilfe und Unterstützung erhält.

Zusätzlich sollten weitere aufenthaltsrechtliche Anpassungen zum Schutz von Betroffenen berücksichtigt werden, wie die Aussetzung von Wohnsitzauflagen und der Pflicht zur Teilnahme an Integrations- und Orientierungskursen sowie die Verhinderung der automatischen Übermittlung von Daten Betroffener ohne Aufenthaltstitel an die Ausländerbehörde.

Notwendig wären analog Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im Asylgesetz, die der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch nicht vorsieht.